

AMTSBLATT

DES LANDKREISES LANDSBERG AM LECH



Herausgeber: Landratsamt Landsberg am Lech
 Druck: Fa. Reisinger, Dießen a.A., Tel. 08807 / 237
 Zu bestellen bei den Gemeinden u. beim Landratsamt

Jahresabonnement 30,- Euro, zuzüglich Portokosten
 Kein Einzelverkauf
 Gerichtsstand und Erfüllungsort Landsberg am Lech

Nummer 3

Besuchen Sie uns im Internet: <http://www.LRA-LL.de>

21. Februar 2013

Inhalt:

Einwohnerzahlen am 30.06.2012
 Öffentlich gefasste Beschlüsse der 2. Sitzung des
 Kreiausschusses am 05.02.2013
 Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
 Übung der Bundeswehr

Verordnung des Landratsamtes Landsberg am Lech zur einst-
 weiligen Sicherstellung des geplanten Naturdenkmals „Bäume
 am Kleinfeld“ im Bereich des Markt Dießen
 Haushaltssatzung des Zweckverbandes für die Beseitigung tieri-
 scher Nebenprodukte Aichach-Friedberg für das Haushaltsjahr
 2013 vom 14. Februar 2013

**Bürgerinnen und Bürger, die das Amtsblatt des
 Landkreises Landsberg am Lech in Druckform benöti-
 gen, (kostenpflichtig), können sich direkt an das
 Landratsamt Landsberg am Lech, Herr Salcher,
 Tel. 08191/129-247, wenden.**

09181137	Rott	1 496
09181138	Scheuring	1 852
09181139	Schondorf am Ammersee	3 965
09181140	Schwifting	912
09181142	Thaining	912
09181143	Unterdießen	1 382
09181144	Utting am Ammersee	4 377
09181133	Vilgertshofen	2 533
09181145	Weil	3 791
09181146	Windach	3 683

zusammen **115 589**

Bekanntmachungen des Landratsamtes Landsberg am Lech

Az. 130 – 31

Einwohnerzahlen am 30.06.2012

Das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung hat uns ein Verzeichnis der Gemeinden des Landkreises Landsberg am Lech mit den fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand 30.06.2012 übersandt.

09181000	Landkreis Landsberg am Lech	Oberbayern
Gemeinde		Einwohner insgesamt
09181111	Apfeldorf	1 085
09181113	Denklingen	2 533
09181114	Dießen am Ammersee, M	10 352
09181115	Eching am Ammersee	1 670
09181116	Egling a.d.Paar	2 274
09181118	Eresing	1 838
09181120	Finning	1 676
09181121	Fuchstal	3 512
09181122	Geltendorf	5 586
09181123	Greifenberg	2 216
09181124	Hofstetten	1 798
09181126	Hurlach	1 676
09181127	Igling	2 399
09181128	Kaufering	9 925
09181129	Kinsau	1 029
09181130	Landsberg am Lech, GKSt	28 581
09181131	Obermeitingen	1 607
09181132	Penzing	3 595
09181134	Prittriching	2 439
09181141	Pürggen	3 319
09181135	Reichling	1 576

Az. 014 - wö

**Öffentlich gefasste Beschlüsse der 2. Sitzung des
 Kreiausschusses am 05.02.2013**

- Der Kreiausschuss befürwortet die grundsätzliche Bereit-
 schaft des Landkreises Landsberg am Lech für die Unter-
 bringung der Asylbewerber eine Gemeinschaftsunterkunft zu
 errichten. Die Verwaltung wird deshalb beauftragt mit dem
 Freistaat Bayern die Gespräche und Verhandlungen weiter
 zu führen und zeitnah dem Kreiausschuss zu berichten.
- Der Kreiausschuss stimmt dem Ausbau der LL 15 von der
 Kreuzung mit der Ortsstraße „Am Bruckberg/Vorstadt“ in
 Reichling bis zur Einmündung der Gemeindeverbindungs-
 straße „Apfeldorfhausen-LL15“ zu. Die Gesamtplanung für
 die Ausbaumaßnahmen der LL 15 und der ehem. LL 8 wur-
 den an das Büro Schenk & Lang, Lengenfeld, vergeben. Der
 Landrat wurde zum Abschluss der Ausbavereinbarung mit
 der Gemeinde Reichling nach Maßgabe der Vorent-
 wurfsplanung ermächtigt.
- Der Kreiausschuss beschließt den Ausbau der Kreisstraße
 LL 6 in Hofstetten vom Ortseingang bis zur Einmündung der
 Pfarrer-Jaumann-Straße und ermächtigt den Landrat zum
 Abschluss einer Ausbavereinbarung mit der Gemeinde
 Hofstetten nach Maßgabe der Vorentwurfsplanung. Der
 Landkreis erstattet seinen Kostenanteil an die Gemeinde ab
 dem Haushaltsjahr 2015.
- Der Kreiausschuss stimmt im Rahmen der Umsetzung des
 Kreistagsbeschlusses vom 26.06.2012 zum Thema Inklusion
 der Bildung einer Projektgruppe „Barrierefreiheit – umfas-

sende Teilhabe behinderter Menschen am gesellschaftlichen Leben“ zu.

- Der Kreisausschuss bewilligt die Anpassung des kalkulatorischen Zinssatzes für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2014:
Für den Bereich der Abfallwirtschaft auf 3,91 % und für den sonstigen Bereich (ohne Berufsschulen) auf 3,63 %.
- Der Kreisausschuss stimmt zu, dass die Planungen für eine Photovoltaikanlage auf der ehemaligen Deponie Penzing trotz der errechneten geringen Rentabilität und trotz der Gefahr von „verlorenen Kosten“ für den Bebauungsplan und die Planung, fortgeführt werden. Eine endgültige Entscheidung über die Realisierung trifft der Kreisausschuss nach dem Vorliegen der Ausschreibungsergebnisse. Der Kreisausschuss ermächtigt hierzu die Verwaltung die Planung der Anlage an ein geeignetes Büro zu vergeben und beauftragt die Verwaltung, die Fläche der Gemeinde zu einem angemessenen Preis zu kaufen bzw. falls dies nicht möglich ist anzupachten. Der Kreisausschuss ermächtigt die Verwaltung eine Fläche von der Gemeinde als Ausgleichsfläche zu einem angemessenen Preis zu kaufen, falls für die Ausgleichsfläche kein landkreiseigenes Grundstück verwendet werden kann.

Eichner
Landrat

Az. 171-41

Öffentliche Bekanntmachung

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Bekanntmachung gemäß § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; Entscheidung über den Antrag des Landkreises Landsberg am Lech, Von-Kühlmann-Str. 15, 86899 Landsberg am Lech, auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Umladestation und eines Zwischenlagers für brennbare und mineralische Abfälle beim Abfallwirtschaftszentrum Hofstetten auf den Grundstücken Fl. Nrn. 1277, 1278 und 1280 der Gemarkung Hofstetten sowie der Fl. Nr. 1234 der Gemarkung Schwifting

Das Landratsamt Landsberg am Lech hat auf Antrag des Landkreises Landsberg am Lech mit Bescheid vom 12.02.2013, Az. 171-41, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 4, 10 BImSchG zur Errichtung und Betrieb einer Umladestation und eines Zwischenlagers für brennbare und mineralische Abfälle beim Abfallwirtschaftszentrum Hofstetten auf den Grundstücken Fl. Nrn. 1277, 1278 und 1280 der Gemarkung Hofstetten sowie der Fl. Nr. 1234 der Gemarkung Schwifting, erteilt. Gemäß § 21 a Satz 1 der 9. BImSchV wird diese Genehmigung hiermit öffentlich bekannt gemacht:

1. Verfügung der Teil des Bescheides:

1.2. Genehmigung nach §§ 4, 10 BImSchG:

Dem Landkreis Landsberg am Lech wird nach Maßgabe der unter II. genannten Antragsunterlagen und der unter III. genannten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß §§ 4, 10 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Umladestation und eines Zwischenlagers für brennbare und mineralische Abfälle beim Abfallwirtschaftszentrum Hofstetten auf den Grundstücken Fl. Nrn. 1277, 1278 und 1280 der Gemarkung Hofstetten sowie Fl. Nr. 1234 der Gemarkung Schwifting, erteilt.

1.3. Wasserrechtliche Erlaubnis nach Art. 15 BayWG:

Dem Landkreis Landsberg am Lech wird auf Antrag vom 17.05.2011 die stets widerrufliche, beschränkte Erlaubnis nach Art. 15 BayWG, zur Benutzung des Grundwassers im Bereich des Toteiskessels durch Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser, erteilt.

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Einleitung von Niederschlagswasser in den Toteiskessel auf dem Grundstück Fl. Nr. 1189, Gemarkung Unterfinning. Das dort eingeleitete Niederschlagswasser stammt von den Grundstücken Fl. Nr. 1234, Gemarkung Schwifting, sowie den Fl. Nrn. 1277, 1278 und 1280, Gemarkung Hofstetten.

Das Niederschlagswasser, das von den Dächern und Verkehrsflächen stammt, wird z.T. über Regenwasserbehandlungsanlagen dem Vorflutsystem und anschließend dem Toteiskessel zugeführt, wo es dann in das Grundwasser versickert.

Benutzungsanlage	<i>Absetzbecken mit anschließendem bewachsenem Bodenfilter</i>
Benutztes Gewässer	<i>Toteiskessel/Grundwasser</i>
Benutzungsanlage	<i>Absetzbecken mit Ablauf zum Graben und zum Toteiskessel</i>
Benutztes Gewässer	<i>Toteiskessel/Grundwasser</i>

1,4. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt die baurechtliche Genehmigung ein.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung sowie die wasserrechtliche Erlaubnis wurden unter Festsetzung von Nebenbestimmungen erteilt.

2. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Immissionsschutzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

3. Zustellung und Kenntnisnahmemöglichkeit:

Der Bescheid und seine Begründung liegen in der Zeit vom 22.02.2013 bis 08.03.2013 im Landratsamt Landsberg am Lech, Von-Kühlmann-Str. 15, 86899 Landsberg am Lech, 3. Stock, Zimmer 310, während der allgemeinen Öffnungszeiten des Landratsamtes zur Einsichtnahme aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (08.03.2013) gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden.

Az. 083 - 31

Übung der Bundeswehr vom 04.03.2013 bis 06.03.2013

Die Bundeswehr führt zum oben genannten Termin eine Übung durch, wobei auch der Landkreis Landsberg am Lech berührt wird. Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Auf die Gefahren liegendegebliebener Fundmunition wird besonders hingewiesen; außerdem ist es strafbar, sich Fundmunition anzueignen.

Die Erstattung von Manöverschäden ist bei den Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Übung zu beantragen. Diese leiten dann die Anträge gesammelt an die Standortverwaltung Landsberg am Lech weiter, die über Art und Höhe der Entschädigungen entscheidet.

Az. 173 - 42.2

Verordnung des Landratsamtes Landsberg am Lech zur einstweiligen Sicherstellung des geplanten Naturdenkmals „Bäume am Kleinfeld“ im Bereich des Markt Dießen am Ammersee

Das Landratsamt Landsberg am Lech, untere Naturschutzbehörde, erlässt aufgrund von § 22 Abs. 2 i. V. m. § 28 Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG - vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542) folgende Rechtsverordnung zur einstweiligen Sicherstellung:

§ 1

Schutzgegenstand

Die „Bäume am Kleinfeld“ sind 11 Bäume, fünf Eichen, zwei Weiden, ein Kirschbaum sowie drei weitere Bäume, die wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit für die Unterschutzstellung als Naturdenkmäler in Betracht kommen.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für die unter § 1 bezeichneten Bäume einschließlich des Wurzelbereiches auf den Grundstücken Fl. Nrn. 455, 454 und 458/4, Gemarkung St. Georgen entlang der nördlichen Grundstücksgrenze. Entsprechend der DIN 18920 gilt als Wurzelbereich die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufe) zuzüglich 1,5 m.

§ 3

Schutzzweck

Die Bäume erfüllen voraussichtlich die in Art. 28 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG genannten Voraussetzungen für Naturdenkmäler und sollen bis zum Erlass einer Naturdenkmalverordnung zu ihrer Sicherung und ihrem Erhalt vorläufig geschützt werden.

§ 4

Verbote

- (1) Es ist verboten, die Bäume zu beseitigen oder ohne Genehmigung des Landratsamtes Landsberg am Lech zu zerstören, zu beschädigen oder zu verändern.
- (2) Eine Beseitigung im Sinne des Abs. 1 liegt insbesondere vor, wenn Bäume gefällt, abgeschnitten, abgebrannt oder entwurzelt werden.
- (3) Eine Zerstörung im Sinne des Abs. 1 liegt insbesondere vor,

wenn Maßnahmen vorgenommen oder Zustände aufrechterhalten werden, die zum Absterben von Bäumen führen oder diese nachhaltig schädigen.

- (4) Eine Beschädigung ist jede Beeinträchtigung, die erheblich ist, aber nicht zum Absterben führt. Dabei ist es unerheblich, ob die Beeinträchtigung nur vorübergehend ist.
- (5) Eine Veränderung im Sinne des Abs. 1 liegt insbesondere vor, wenn Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen nachhaltig verändern oder das weitere Wachstum dauerhaft verhindern.
- (6) Unter die Verbote des Abs. 1 fallen auch Einwirkungen auf den Wurzelbereich, soweit dadurch die Gehölze gefährdet werden. Einwirkungen im Sinne von Satz 1 sind insbesondere folgende Maßnahmen:
 - Befestigen der Bodenoberfläche mit einem wasserundurchlässigen Belag,
 - Verdichten durch dauerndes Befahren und Betreten,
 - Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Abfällen,
 - Durchführung von Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Ausheben von Gräben), Aufschüttungen oder Bodenverdichtungen,
 - Veränderungen des Grundwassers,
 - Vernässung und Überstauung durch baubedingte Wasserableitung,
 - Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbizide).
 Dies gilt nicht für Herbizide, die unter Gehölzen ausgebracht werden dürfen.

§ 5

Sicherungsmaßnahmen

Die notwendigen Schutz-, Erhaltungs- und Verkehrssicherungsmaßnahmen werden im Einvernehmen mit dem Landratsamt Landsberg am Lech, untere Naturschutzbehörde, vom Grundstückseigentümer durchgeführt.

§ 6

Befreiung

Von den Verboten des BNatSchG und dieser einstweiligen Sicherstellung kann nach den Vorschriften des § 67 BNatSchG im Einzelfall eine Befreiung erteilt werden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 3 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 22 Abs. 3 BNatSchG und § 4 dieser Verordnung die geschützten Bäume ohne Genehmigung zerstört, beschädigt oder verändert,
 2. den Verboten des § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (1) Die Einziehung von Gegenständen regelt sich nach Art. 58 BayNatSchG.

§ 8

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Landsberg am Lech in Kraft. Sie gilt für die Dauer von zwei Jahren.

Landsberg am Lech, den 08.02.2013
Landkreis Landsberg am Lech

Eichner
Landrat

Bekanntmachungen anderer Behörden

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für die Beseitigung tierischer Nebenprodukte Aichach-Friedberg für das Haushaltsjahr 2013 vom 14. Februar 2013

I.

Aufgrund der Artikel 26 Abs. 1 S. 2, 40 Abs. 1 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 20.6.1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020 -6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.7.2009 (GVBl S. 400) i. V. m. Artikel 57 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.8.1998 (GVBl S. 826, BayRS 2030 - 3-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.7.2009 (GVBl S. 400) erlässt der Zweckverband für die Beseitigung tierischer Nebenprodukte Aichach-Friedberg folgende

Haushaltssatzung:

§ 1 Festsetzungen

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 472.200 € und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 0 € ab.

§ 2 Verbandsumlage

(1) Die zur Finanzierung des Haushalts 2013 erforderliche Verbandsumlage gemäß § 16 Abs. 2 der Verbandssatzung i.d.F. der Bekanntmachung vom 24.3.2009 wird auf **471.700 €** festgesetzt.

(2) Die Verbandsumlage 2013 wird in folgenden Teilbeträgen fällig:
jeweils am 15.2., 15.5., 15.8.2013 mit 117.800 €
und am 15.11.2013 mit 118.300 €.

§ 3 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Aichach, 14. Februar 2013
Zweckverband für die Beseitigung
tierischer Nebenprodukte Aichach-Friedberg

Christian Knauer
Landrat und Verbandsvorsitzender

II.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Aichach, Bauerntanzgasse 1 (Baugenossenschaft Aichach eG), während der Öffnungszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Landsberg am Lech, den 21. Februar 2013

Landratsamt:



W. Eichner, Landrat